

# Information

BMF - III/11 (III/11)



1. Dezember 2017

BMF-010311/0058-III/11/2017

## **Information zu der am 1. Dezember 2017 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (VB-0200)**

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2058](#) wurde die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/6](#), mit der besondere Bedingungen für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima festgelegt wurden, geändert. Dabei wurden sowohl die von den japanischen Behörden vorgelegten Daten über die radioaktive Belastung von Lebens- und Futtermitteln als auch die Ergebnisse der bei der Einfuhr in die Union durchgeföhrten Kontrollen berücksichtigt, die keine Überschreitung der Höchstwerte an Radioaktivität zeigten. Aus diesem Grund wurde der [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2016/6](#) mit Wirkung vom **1. Dezember 2017** abgeändert.

Berücksichtigt wurde ferner, dass die Kontrolle Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen, die auf Grund von Rechtsakten der Kommission einer intensiveren Kontrolle bei der Einfuhr aus Drittstaaten zu unterziehen sind, gemäß [§ 47 Abs. 3 LMSVG](#) dem **Grenzkontrolldienst des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen** (BMGF) obliegt, wobei die österreichweite Kontaktstelle für die Durchführung der Einfuhrkontrolle für Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs der grenztierärztliche Dienst am Flughafen Wien, Tel.: 01/7007-33484, Fax: 01/713 44 04 2346, E-Mail [gta.wien@bmgf.gv.at](mailto:gta.wien@bmgf.gv.at), ist.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Lebensmittel (insbesondere VB-0200 Abschnitt 1.3. und VB-0200 Anlage 11) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Dezember 2017